



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 02.01.2020

E-Taxis in Bayern 2019

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele E-Taxis sind aktuell in Bayern zugelassen und im Einsatz (bitte genaue Auflistung nach Anzahl von Hybridfahrzeugen, Brennstoffzellentaxis und reinen Elektrofahrzeugen und Standorten)? 3
- 1.2 Wie hoch ist aktuell der Anteil an reinen Elektrotaxis, Hybridfahrzeugen und Brennstoffzellentaxis im Verhältnis zu Taxis mit Verbrennungsmotor, davon Diesel, Benzin und Erdgasfahrzeuge (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)? 3
- 1.3 Wie viele Taxilizenzen für E-Taxis gibt es bayernweit (bitte auch nach Standorten aufgelistet angeben)? 3
- 2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die bayerischen Städte und Gemeinden im Konkreten aktuell die Einführung von E-Taxis in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern? 5
- 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie der Bund im Konkreten die Einführung von E-Taxis aktuell fördert? 5
- 2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Förderung von E-Taxis im Konkreten in anderen Bundesländern aussieht? 6
3. Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Förderung von E-Taxis in anderen europäischen Ländern aussieht? 6
- 4.1 Welche Steuervorteile für Betreiber von E-Taxis gibt es aktuell? 6
- 4.2 Inwieweit können Fahrgäste, etwa durch technische Möglichkeiten wie eine Taxi-App, bei ihrer Taxi-Order in Bayern bevorzugt E-Taxis in Anspruch nehmen? 7
- 5.1 Was unternimmt die Staatsregierung, um den Anteil an E-Taxis in den bayerischen Städten und Gemeinden zu erhöhen? 7
- 5.2 Durch welche Maßnahmen kann die Bereitschaft der Taxiunternehmen, vom Verbrennungsmotor auf Taxis mit Elektroantrieb oder Hybridtechnologie umzusteigen, erhöht werden? 7
- 6.1 Fördert die Staatsregierung den Aufbau eines Ladesäulennetzes mit Schnellladestellen an Taxiständen speziell für E-Taxis? 7
- 6.2 Falls nein, warum nicht? 7
- 7.1 Welche gesetzlichen Hürden existieren, nach Kenntnis der Staatsregierung, aktuell bei der Inbetriebnahme von Taxis bei der Mess- und Eichverordnung? .. 8
- 7.2 Welche aktuellen Studien zur Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von E-Taxis sind der Staatsregierung bekannt? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 8.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele E-Taxis in Deutschland zugelassen und im Einsatz sind (bitte, falls bekannt, nach Bundesländern aufgelistet angeben)? 8
- 8.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Taxilizenzen für E-Taxis es in Deutschland gibt (bitte, falls bekannt, nach Bundesländern aufgelistet angeben)? 8

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 31.01.2020

- 1.1 Wie viele E-Taxis sind aktuell in Bayern zugelassen und im Einsatz (bitte genaue Auflistung nach Anzahl von Hybridfahrzeugen, Brennstoffzellentaxis und reinen Elektrofahrzeugen und Standorten)?
- 1.2 Wie hoch ist aktuell der Anteil an reinen Elektrotaxis, Hybridfahrzeugen und Brennstoffzellentaxis im Verhältnis zu Taxis mit Verbrennungsmotor, davon Diesel, Benzin und Erdgasfahrzeuge (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)?
- 1.3 Wie viele Taxilizenzen für E-Taxis gibt es bayernweit (bitte auch nach Standorten aufgelistet angeben)?

Auf die Anlage „E-Taxen in Bayern“ wird verwiesen.

Entsprechende Zulassungsdaten liegen weder beim Kraftfahrt-Bundesamt noch auf Landesebene vor.

Bayernweit sind 7 663 Taxis konzessioniert, davon 38 Elektrotaxis (0,5 Prozent) und 508 Hybridfahrzeuge (6,6 Prozent).

Reine E-Taxis gibt es in:	Anzahl:
Stadt Aschaffenburg	1
Landkreis Aschaffenburg	1
Landkreis Augsburg	1
Landkreis Bamberg	1
Landkreis Coburg	1
Landkreis Dachau	1
Landkreis Forchheim	1
Landkreis Fürstentumbruck	1
Landkreis Kitzingen	2
Landkreis Landsberg am Lech	2
Landeshauptstadt München	22
Stadt Regensburg	1
Landkreis Roth	3

Hybridfahrzeuge gibt es in:	Anzahl:
Stadt Amberg	2
Stadt Ansbach	2
Stadt Augsburg	3
Stadt Bamberg	2

Hybridfahrzeuge gibt es in:	Anzahl:
Stadt Erlangen	5
Stadt Fürth	4
Stadt Landshut	3
Stadt Ingolstadt	8
Stadt Kaufbeuren	4
Stadt Kempten / Allgäu	5
Landeshauptstadt München	374
Stadt Nürnberg	39
Stadt Passau	5
Stadt Regensburg	5
Stadt Rosenheim	6
Stadt Schweinfurt	2
Stadt Würzburg	2
Landkreis Ansbach	1
Landkreis Berchtesgadener Land	1
Landkreis Dachau	1
Landkreis Erlangen-Höchstadt	2
Landkreis Freising	3
Landkreis Fürstenfeldbruck	1
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	2
Landkreis Landsberg a. Lech	3
Landkreis Berchtesgadener Land	1
Landkreis Mühldorf am Inn	3
Landkreis München	4
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	2
Landkreis Neustadt a. d. Aisch	1
Landkreis Ostallgäu	1
Landkreis Rosenheim	2
Landkreis Roth	3
Landkreis Schwandorf	1
Landkreis Schweinfurt	1
Landkreis Starnberg	3
Landkreis Traunstein	1

Hybridfahrzeuge gibt es in:	Anzahl:
Landkreis Unterallgäu	2
Landkreis Weilheim-Schongau	1

Aktuell sind zwei Brennstoffzellentaxen konzessioniert (Landkreis Garmisch-Partenkirchen und Landkreis Aschaffenburg).

2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die bayerischen Städte und Gemeinden im Konkreten aktuell die Einführung von E-Taxis in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern?

In der Landeshauptstadt München gibt es seit 2017 ein Programm zur Förderung von E-Taxis: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_eTaxi.html

Gefördert werden E-Taxis mit Genehmigung nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die rein batterieelektrisch betrieben werden, sowie Brennstoffzellenfahrzeuge. Die Höhe der Förderung beträgt 0,20 Euro pro gefahrenen und durch ein Fiskaltaxameter aufgezeichneten E-Besetzkilometer, begrenzt auf maximal 40 Prozent der Anschaffungskosten des E-Taxis. Die Förderung wird quartalsweise durch die Landeshauptstadt München ausgereicht. Nach Auskunft des Referats für Gesundheit und Umwelt liegen dort aktuell 18 Anträge von Taxiunternehmen vor mit insgesamt 27 beantragten Fahrzeugen.

In Regensburg kann die Anschaffung von zur gewerblichen Personenbeförderung genutzten Elektrofahrzeugen im Programm „Regensburg effizient – Programmteil E-Mobilität“ mit einem Festbetrag in Höhe von 4.000 Euro bezuschusst werden: <http://www.regensburg-effizient.de/foerderprogramme/aktualisierte-elektromobilitaets-foerderung-ab-juni-2018/>

2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie der Bund im Konkreten die Einführung von E-Taxis aktuell fördert?

Die Bundesregierung bietet eine Reihe von Fördermaßnahmen zur Anschaffung von E-Taxis und Steuererleichterungen, von denen auch Taxiunternehmen profitieren können.

Förderrichtlinie Elektromobilität

Im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist insbesondere die Förderrichtlinie Elektromobilität zu nennen, die eine Förderung von Taxis ausdrücklich einschließt. Übernommen werden die Investitionsmehrausgaben in umweltfreundliche E-Taxis und die für den Betrieb notwendige Ladeinfrastruktur. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden bezuschusst, sofern das Vorhaben Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist. Die von der Unternehmensgröße abhängige Beihilfeintensität liegt zwischen 40 bis 60 Prozent der Investitionsmehrausgaben. Die Förderrichtlinie wird durch Aufrufe zur Einreichung von Anträgen umgesetzt (<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Elektromobilitaet/Elektromobilitaet-mit-batterie/elektromobilitaet-mit-batterie.html>).

Förderprogramm Ladeinfrastruktur

Seit Anfang 2017 wird im Rahmen des Förderprogramms der Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur durch eine anteilige Finanzierung der Investitionskosten gefördert (<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Elektromobilitaet/Ladeinfrastruktur/Ladeinfrastruktur.html>).

In diesem Zusammenhang steht auch die sogenannte Kaufprämie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die sich an private und gewerbliche Fahrzeugkäufer richtet. Die vom BMWi eingebrachte und vom Bundeskabinett beschlossene höhere und bis 2025 verlängerte Kaufprämie für Elektroautos soll um 50 Prozent bei Fahrzeugen bis 40.000 Euro Nettolistenpreis und darüber hinaus bis zu einer Grenze von 65.000 Euro

Nettolistenpreis um 25 Prozent steigen. Damit wird ermöglicht, weitere rd. 650 000 bis 700 000 Elektrofahrzeuge zu fördern. Die Industrie wird sich weiterhin paritätisch daran beteiligen.

2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Förderung von E-Taxis im Konkreten in anderen Bundesländern aussieht?

Die Förderung speziell von E-Taxis ist nur aus Baden-Württemberg bekannt. Dort können Taxen- und Mietwagenunternehmer 8.000 Euro aus der „Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW“ als Pauschalkosten für Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten ihres E-Taxis oder ihres Mietwagens nach dem Personenbeförderungsgesetz erhalten (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-taxi/>). Auch für die Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis wird eine Förderung bereitgestellt. Private bzw. betriebliche Ladestationen sind nicht förderfähig. Die Ladepunkte müssen grundsätzlich öffentlich mit E-Taxis nutzbar sein.

Weitere Länder (Berlin, Nordrhein-Westfalen) fördern allgemein die gewerbliche E-Mobilität ohne speziellen Taxenbezug.

3. Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Förderung von E-Taxis in anderen europäischen Ländern aussieht?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

4.1 Welche Steuervorteile für Betreiber von E-Taxis gibt es aktuell?

Das geltende Steuerrecht sieht keine speziellen steuerlichen Vorteile für das Taxigewerbe vor. Die bestehenden steuerlichen Sondervorschriften gelten für alle Unternehmen und Bürger, die E-Pkw nutzen. Folgende Sondervorschriften wurden zur Förderung der E-Mobilität eingeführt:

- Das Halten von Elektrofahrzeugen (Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden) ist zeitlich befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Bei erstmaliger Zulassung von Elektrofahrzeugen in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2020 wird die Steuerbefreiung ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für zehn Jahre gewährt. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für technisch umgerüstete Fahrzeuge, die ursprünglich zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren angetrieben wurden. Voraussetzung ist u. a., dass die Fahrzeuge in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 31.12.2020 nachträglich zu Elektrofahrzeugen umgerüstet worden sind.

Nach Ablauf der befristeten Steuerbefreiung werden Elektrofahrzeuge nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert. Die Steuer ermäßigt sich um 50 Prozent.

- Für die als Entnahme zu versteuernde private Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs durch den Unternehmer wird ertragsteuerlich bei der pauschalen Ermittlung (sog. 1-Prozent-Regelung) unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung mit gesetzlich festgelegten pauschalen Beträgen gemindert. Unter bestimmten zeitlichen und technischen Voraussetzungen ist der Listenpreis nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel anzusetzen.

Bei der sog. Fahrtenbuch-Methode sind für die Berechnung des Entnahmewerts unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen die insgesamt entstandenen Aufwendungen um die Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dazu werden für die Berechnung der Absetzungen für Abnutzung die Anschaffungskosten um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems mit gesetzlich festgelegten pauschalen Beträgen gemindert. Unter bestimmten zeitlichen und technischen Voraussetzungen sind für die Berechnung des Entnahmewerts die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel anzusetzen.

Entsprechendes gilt für die Berechnung des geldwerten Vorteils für vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer überlassene Kraftfahrzeuge.

- Für vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten oder auch zur privaten Nutzung überlassenen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung besteht eine Steuerbefreiung. Bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung von Ladevorrichtungen sowie der Gewährung von Zuschüssen durch den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit einer pauschalen Versteuerung der Lohnsteuer mit 25 Prozent.

4.2 Inwieweit können Fahrgäste, etwa durch technische Möglichkeiten wie eine Taxi-App, bei ihrer Taxi-Order in Bayern bevorzugt E-Taxis in Anspruch nehmen?

Diese Funktion wird gegenwärtig nach Kenntnis der Staatsregierung nur teilweise in einer App angeboten. Kunden haben jedoch bei allen größeren Taxizentralen die Möglichkeit, telefonisch E-Taxen zu bestellen.

5.1 Was unternimmt die Staatsregierung, um den Anteil an E-Taxis in den bayerischen Städten und Gemeinden zu erhöhen?

5.2 Durch welche Maßnahmen kann die Bereitschaft der Taxiunternehmen, vom Verbrennungsmotor auf Taxis mit Elektroantrieb oder Hybridtechnologie umzusteigen, erhöht werden?

Die ersten Ergebnisse der unter Frage 2.1 beschriebenen Förderprogramme zeigen bisher, dass öffentliche Zuschüsse keine wesentliche Motivation zur Umstellung auf Elektro- oder Hybridantrieb bewirken. Trotz des seit über zwei Jahren bestehenden Förderprogramms der Landeshauptstadt mit attraktiver Förderung hat sich die Zahl der E-Taxen innerhalb dieses Zeitraums nur von fünf auf 17 Fahrzeuge erhöht. In Regensburg verkehrt nach wie vor nur ein E-Taxi. Nach Gesprächen mit dem Landesverband bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. ist Grundvoraussetzung die ausreichende Marktverfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge mit hoher Kilometerleistung pro Ladezyklus. Da noch zu wenige für den Taxieinsatz geeignete Elektrofahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind, beobachtet die Staatsregierung gegenwärtig die weitere Marktentwicklung und die Entwicklung von Förderprogrammen auf Bundesebene.

6.1 Fördert die Staatsregierung den Aufbau eines Ladesäulennetzes mit Schnellladestellen an Taxiständen speziell für E-Taxis?

6.2 Falls nein, warum nicht?

Im Rahmen des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ wird nur die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur gefördert. Soweit Ladesäulen ausschließlich einem speziellen, klar bestimmbareren Nutzerkreis vorbehalten sind und diese damit nicht öffentlich zugänglich sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die bayerische Förderung konzentriert sich auf Normalladeinfrastruktur. Die Bundesregierung stellt weiterhin Mittel zum bedarfsgerechten Ausbau von Schnellladeinfrastruktur zur Verfügung, sie hat angekündigt, ihre entsprechenden Aktivitäten auszuweiten. Auch von privater Seite wird investiert, beispielsweise bauen die deutschen Automobilhersteller in Europa ein Netz an Schnellladeinfrastruktur auf.

Nach derzeitigem Stand besteht daher kein zusätzlicher Förderbedarf für Schnellladeinfrastruktur seitens des Freistaates.

7.1 Welche gesetzlichen Hürden existieren, nach Kenntnis der Staatsregierung, aktuell bei der Inbetriebnahme von Taxis bei der Mess- und Eichverordnung?

Für Elektrofahrzeuge, die als Taxi betrieben werden sollen, stehen dieselben technischen Lösungen wie bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zur Verfügung und es gelten dieselben eichrechtlichen Anforderungen.

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes am 01.01.2015 zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens in Deutschland wurde für das Inverkehrbringen von „neuen“ Messgeräten, wie z.B. für Taxen, ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren eingeführt. Die Umsetzung des novellierten Eichrechts ermöglicht den Herstellern einen erleichterten Marktzugang. Hierzu müssen die Fahrzeughersteller die eichrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und die Informationen und Unterlagen, die für einen korrekten und manipulationssicheren Einbau erforderlich sind, erstellen und diese entsprechend den Vorgaben der gewählten Konformitätsbewertungsstelle vorlegen. Die Eichung erfolgt im einjährigem Rhythmus nach Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

7.2 Welche aktuellen Studien zur Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von E-Taxis sind der Staatsregierung bekannt?

Der Staatsregierung sind keine aktuellen Studien zur Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von E-Taxis bekannt.

8.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele E-Taxis in Deutschland zugelassen und im Einsatz sind (bitte, falls bekannt, nach Bundesländern aufgelistet angeben)?

Nein, die Daten werden in den Zulassungsstatistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht erhoben.

8.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Taxilizenzen für E-Taxis es in Deutschland gibt (bitte, falls bekannt, nach Bundesländern aufgelistet angeben)?

Die in zweijährigem Turnus erhobene Statistik des BMVI (Sondererhebung zum Taxen- und Mietwagenverkehr, letzter Stand 31.12.2018) enthält hierzu keine Ausführungen.

Schriftliche Anfrage E-Taxen 2019

Genehmigungsbehörde	Anzahl E-Taxen	Anzahl Hybridtaxen	Brennstoffzellentaxen	Gesamtanzahl der vergebenen Taxikonzessionen
Landeshauptstadt München	22	374	0	3327
Stadt Ingolstadt	0	8	0	113
Stadt Rosenheim	0	6	0	46
LRA Altötting	0	0	0	36
LRA Bad Tölz-Wolfratshausen	0	0	0	61
LRA Berchtesgadener Land	0	1	0	57
LRA Dachau	1	1	0	50
LRA Ebersberg	0	0	0	36
LRA Eichstätt	0	0	0	25
LRA Erding	0	0	0	136
LRA Freising	0	3	0	100
LRA Fürstenfeldbruck	1	1	0	69
LRA Garmisch-Partenkirchen	0	2	1	95
LRA Landsberg am Lech	2	3	0	31
LRA Miesbach	0	0	0	26
LRA Mühldorf am Inn	0	3	0	26
LRA München	0	4	0	228
LRA Neuburg-Schrobenhausen	0	0	0	27
LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm	0	0	0	42
LRA Rosenheim	0	2	0	72
LRA Starnberg	0	0	0	73
LRA Traunstein	0	1	0	52
LRA Weilheim-Schongau	0	1	0	39
LRA Deggendorf	0	0	0	0
LRA Dingolfing-Laundau	0	0	0	0
LRA Freyung-Grafenau	0	0	0	0
LRA Kelheim	0	0	0	0
LRA Landshut	0	0	0	0
LRA Passau	0	0	0	0

LRA Regen	0	0	0	0
LRA Rottal-Inn	0	0	0	0
LRA Straubing-Bogen	0	0	0	0
Stadt Landshut	0	3	0	3
Stadt Passau	0	5	0	5
Stadt Straubing	0	0	0	0
LRA Regensburg	0	0	0	11
LRA Amberg-Sulzbach	0	0	0	27
LRA Schwandorf	0	1	0	70
Stadt Amberg	0	2	0	32
Stadt Regensburg	1	5	0	175
LRA Tirschenreuth	0	0	0	37
LRA Neustadt a.d. Waldnaab	0	0	0	27
LRA Cham	0	0	0	55
LRA Neumarkt i.d. Opf.	0	2	0	47
Stadt Weiden	0	0	0	34
LRA Bamberg	1	0	0	9
LRA Bayreuth	0	0	0	17
LRA Coburg	1	0	0	20
LRA Forchheim	1	0	0	32
LRA Hof	0	0	0	15
LRA Kronach	0	0	0	14
LRA Kulmbach	0	0	0	28
LRA Lichtenfels	0	0	0	27
LRA Wunsiedel	0	0	0	3
Stadt Bamberg	0	2	0	89
Stadt Bayreuth	0	0	0	40
Stadt Coburg	0	0	0	31
Stadt Hof	0	0	0	37
LRA Ansbach	0	1	0	59
LRA Erlangen-Höchstadt	0	2	0	68
LRA Fürth	0	0	0	21
LRA Nürnberger Land	0	0	0	46

LRA Neustadt a.d.Aisch	0	1	0	19
LRA Roth	3	3	0	24
LRA Weißenburg-Gunzenhau	0	0	0	42
Stadt Ansbach	0	2	0	33
Stadt Erlangen	0	5	0	92
Stadt Fürth	0	4	0	80
Stadt Nürnberg	0	39	0	495
Stadt Schwabach	0	0	0	11
LRA Aschaffenburg	1	1	1	18
LRA Bad Kissingen	0	0	0	41
LRA Haßberge	0	0	0	7
LRA Kitzingen	2	0	0	26
LRA Main-Spessart	0	0	0	36
LRA Miltenberg	0	0	0	53
LRA Rhön-Grabfeld, NES	0	0	0	35
LRA Schweinfurt	0	1	0	7
LRA Würzburg	0	0	0	9
Stadt Aschaffenburg	1	0	0	29
Stadt Schweinfurt	0	2	0	61
Stadt Würzburg	0	2	0	135
LRA Aichach-Friedberg	0	0	0	7
LRA Augsburg	1	0	0	41
LRA Dillingen / Donau	0	0	0	17
LRA Donau-Ries	0	0	0	36
LRA Günzburg	0	0	0	16
LRA Lindau / Bodensee	0	0	0	0
LRA Neu-Ulm	0	0	0	51
LRA Oberallgäu	0	0	0	21
LRA Ostallgäu	0	1	0	29
LRA Unterallgäu	0	2	0	24
Stadt Augsburg	0	3	0	209
Stadt Kaufbeuren	0	4	0	25
Stadt Kempten / Allgäu	0	5	0	70

Stadt Memmingen	0	0	0	18
Gesamt	38	508	2	7663